



Neufassung der Musikschulordnung

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Altensteig am 19.03.2024

Träger ist die Stadt Altensteig

Rathausplatz 1

72213 Altensteig

§1 Aufgaben und Zweck der Einrichtung

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Altensteig. Sie erfüllt die gesellschaftlichen Aufgaben der musikalischen Bildung und Nachwuchspflege auf breiter Basis.

Die Musikschule befähigt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einem lebendigen, persönlichen und ausdrucksvollen Musizieren.

§2 An- und Abmeldung

- I. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular.
- II. Die Aufnahme beginnt immer zum 1. des Monats.
- III. Für die Aufnahme eines neuen Schülers wird von der Musikschulverwaltung eine einmalige Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung berechnet.
- IV. Die Unterrichtsgebühren können durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt werden.
- V. Das Musikschuljahr umfasst zwei Semester, die jeweils vom 01. Oktober bis 28./29. Februar und vom 01. März bis 30. September laufen. Der Unterrichtsvertrag kann von den Beteiligten grundsätzlich nur zum Semesterende mit einer Frist von 6 Wochen zum 28./29.02. bzw. 30.09., schriftlich bei der Geschäftsstelle der Städtischen Musikschule gekündigt werden. Bei befristeten Angeboten der Musikschule ist eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen ist eine vorzeitige Kündigung von befristeten Verträgen unter Umständen möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Musikschulverwaltung.
- VI. In besonders begründeten Härtefällen kann die Musikschulverwaltung in Absprache mit dem Musikschullehrer und der Musikschulleitung eine andere Kündigungsfrist vereinbaren.
- VII. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere: die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, oder wenn der Schüler länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Schülers erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.
- VIII. Der Musikschulvertrag kann von den Beteiligten außerordentlich gekündigt werden. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind:

Wegzug in eine Gemeinde außerhalb des Einzugsgebiets der Musikschule Altensteig

Die Kündigung ist zum Ende des nächsten Monats möglich indem der Umzug erfolgt.
Die schriftliche Kündigung muss unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen und



kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum jeweiligen Kündigungstermin berücksichtigt werden.

Auslandsaufenthalt von Schülern (mindestens 3 Monate) während der regulären Schulzeit

Die Kündigung ist zum Ende des Monats vor dem Auslandsaufenthalt möglich. Die schriftliche Kündigung muss unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen und kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum jeweiligen Kündigungstermin berücksichtigt werden.

Der Schüler bekommt die Möglichkeit auf der Warteliste ganz oben zu stehen, hat aber keine Garantie auf einen sofortigen Wiedereinstieg.

Schulabschluss für Schulabgänger einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule

Die Kündigung ist zum 31.08. möglich. Die schriftliche Kündigung muss unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen und kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.08. berücksichtigt werden.

- IX. An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme und auf eine Zuordnung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht. Die Einteilung der Gruppen erfolgt nach pädagogischen Kriterien.
- X. Vereinbarungen mit Lehrkräften, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben keine Rechtskraft

§3 Unterrichts- und Vertragsbedingungen

- I. Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die ihm gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erledigen. Die Eltern des Schülers verpflichten sich, den Schüler zum Unterrichtsbesuch und zur gewissenhaften Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben anzuhalten.
- II. Der Lehrer verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig und fachlich einwandfrei zu erteilen.
- III. In den Ferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der örtlichen Schulen.
- IV. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei voraussichtlich nachweisbarer Erkrankung von mehr als 4 Wochen kann die Gebühr auf Antrag für die Dauer von max. 2 Monaten der Erkrankungszeit jeweils zu Beginn des folgenden Monats ausgesetzt werden.
- V. Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Lehrers ausfallen, werden außerhalb des regelmäßigen Unterrichtsplanes nachgegeben. Ausgenommen sind Unterrichtsstunden, an denen der Lehrer aus unverschuldeten Gründen verhindert ist. Bei Krankheit der Lehrkraft werden die Gebühren ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde während eines Semesters auf Antrag zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt 1/4 der ausgefallener Unterrichtsstunde. In besonderen Fällen kann die Musikschule einen Ersatzlehrer einsetzen.



- VI. Bei Unterrichtsausfall aus schulischen Gründen der Musikschule besteht bis zu einmal pro Musikschulsemester kein Anspruch auf Nachholen der Unterrichtseinheit oder Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- VII. Die Musikschule behält sich vor, einen eventuellen Wechsel des Lehrers vorzunehmen. Dieser Wechsel eröffnet allerdings kein Sonderkündigungsrecht.
- VIII. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung erfolgt der Unterricht ersatzweise durch digitale Medien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
- IX. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Während dieses Zeitraumes kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für zeitlich begrenzte Kursangebote gelten besondere Bedingungen.

§4 Unterrichtsgebühren

- I. Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der jeweiligen für die Städtische Musikschule geltenden Gebührenordnung. Diese Gebühren sind auf den Zeitraum von 12 Monaten (Jahresgebühr) kalkuliert und deswegen auch während der Ferien und Feiertagen in monatlichen Raten zu entrichten.
- II. Die Gebühren werden durch Abbuchung eingezogen. Sollte aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, eine Abbuchung unmöglich sein, trägt der Kontoinhaber eventuelle Mehrkosten. Außerdem können die Gebühren auch per Dauerauftrag auf eines der folgenden Konten überwiesen werden.

Sparkasse Pforzheim Calw
Konto Nr. 300 050 8 (BLZ 666 500 85)
IBAN: DE16 6665 0085 0003 0005 08
BIC: PZHSDE66XXX

Volksbank Nordschwarzwald eG
Konto Nr. 601 480 04 (BLZ 642 618 53)
IBAN: DE97 6426 1853 0060 1480 04
BIC: GENODES1PGW

und sind zum 1. des laufenden Monats zu entrichten.

- III. Verändert das Ausscheiden eines Schülers im Gruppenunterricht die Gruppenstärke und somit die Gebührenhöhe, wird automatisch die erhöhte Gebühr weiterberechnet.
- IV. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung greift folgende Gebührenreduzierung: Die Höhe des Unterrichtsentgelts im Instrumental- und Vokalunterricht, sowie im Ensemblebereich / Kooperationen wird um 20 % reduziert. Im Tanz- und Ballettunterricht, sowie in der musikalischen Früherziehung reduziert sich das Entgelt um 50%. Die Gutschrift der (anteiligen) Gebühren erfolgt automatisch durch die Musikschulverwaltung und bedarf keiner weiteren Handlung.

Das Unterrichtsentgelt für Erwachsene ist von der Förderung der Landes- und Kreiszuwendungen ausgenommen. Zum teilweisen Ausgleich dieser Einnahmeausfälle (25%) wird für den Erwachsenenunterricht ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf den jeweiligen Gebührensatz erhoben. Beim Kauf eines Stundenpakets mit 6 Unterrichtseinheiten wird ein weiterer Aufschlag von 10 % erhoben. Diese Aufschläge sind in den aufgeführten Gebühren bereits enthalten.



STADT ALTENSTEIG



§5 Ermäßigungen

Besuchen aus einer Familie im gleichen Haushalt lebende mehrere Personen die Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt. Die Familienermäßigung beträgt 5% für das zweite und 15% ab dem dritten Familienmitglied. Als erstes Familienmitglied gilt dasjenige, welches insgesamt die höchste als zweites die zweithöchste Unterrichtsgebühr für ein bzw. mehrere Fächer bezahlt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung,

Diese Ordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Altensteig, 19.03.2024

Gerhard Feeß
Bürgermeister

